

Erwartungen der Kommunalen Landesverbände an eine Beteiligung des Landes an den kommunalen Aufwendungen für AsylbLG-Leistungsbezieher nach Ende der vorläufigen Unterbringung

1. Hintergrund

Die Einigung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 sieht eine Beteiligung des Landes an den Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die Jahre 2017 und 2018 mit einem Betrag von 134 Mio. EUR p.a. für diejenigen Personen vor, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, im Rechtssinne nicht mehr vorläufig untergebracht sind und deren AsylbLG-Leistungen auch nicht anderweitig erstattet werden. Daneben verbleibt bei den Landkreisen und Stadtkreisen ein allein von diesen zu tragender Sockelbetrag von 40 Mio. EUR p. a. Er berücksichtigt die bereits vor der Flüchtlingskrise der Jahre 2015 ff. anfallenden Aufwendungen im Bereich AsylbLG.

Nach unserer Auffassung muss die Beteiligung des Landes an den kommunalen Ausgaben fortgesetzt werden. Dies sollte sinnvollerweise nach dem Muster erfolgen, das im eben skizzierten Kompromiss vom Sommer 2018 für die Jahre 2017 und 2018 vereinbart wurde. Die Kommunen wären also bereit, von den Nettoaufwendungen für AsylbLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung dauerhaft einen Sockelbetrag von 40 Mio. EUR p. a. zu tragen. Wir halten es schon aus Gründen der Planungssicherheit für zwingend erforderlich, dass eine solche auf Dauer angelegte Kostenbeteiligungsregelung gesetzlich verankert wird.

2. Begründung

Die Landkreise und Stadtkreise erfüllen auch bei der Leistungsgewährung über die vorläufige Unterbringung hinaus eine staatliche Vollzugsaufgabe. Der Vollzug des AsylbLG ist seit jeher eine staatliche Weisungsaufgabe. Eine Belastung der Landkreise und Stadtkreise mit Kosten aus diesem Rechtskreis erscheint schon vor diesem Hintergrund als nicht hinnehmbar.

Hinzu kommt, dass weder die ausländerrechtliche Aufenthaltsposition – Duldung bzw. Gestattung – als Leistungsvoraussetzung noch die Dauer etwaiger gerichtlicher Verfahren oder der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen von kommunaler Seite beeinflusst werden können. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es als grob unbillig, die Kommunen mit den Kosten des Vollzugs des AsylbLG in der Anschlussunterbringung zu belasten. Stattdessen drängt es sich auf, dass diese Kosten wie auch im Bereich der vorläufigen Unterbringung vom Land zu tragen sind.

### 3. Situation in anderen Bundesländern

In der ganz überwiegenden Mehrheit der Bundesländer ist die Beteiligung des Landes an den Kosten für die gestatteten und geduldeten Personen in der Anschlussunterbringung gesetzlich geregelt.

In Bayern und Mecklenburg-Vorpommern etwa gibt es eine gesetzliche Regelung im jeweiligen Aufnahmegesetz. Beide Länder rechnen in Form einer Spitzabrechnung die erstattungsfähigen Leistungen mit den Kommunen ab. Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt erstatten die anfallenden Kosten in Form einer an den Realkosten orientierten Pauschale. Weitere Länder praktizieren Kombimodelle aus pauschalierter Kostenübernahme und nachlaufender Spitzabrechnung.

Wenn es in Baden-Württemberg bis heute an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, die die Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen aus dem Vollzug des AsylbLG in der Anschlussunterbringung regelt, so ist dies im Ländervergleich in hohem Maße ungewöhnlich und entspricht nicht der ansonsten dem Grunde nach fairen und verlässlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen hierzulande.

### 4. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Verankerung

Dass die Landkreise und Stadtkreise derzeit eine staatliche Vollzugsaufgabe erfüllen, ohne dass die Kostentragung gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, ist somit zunächst in der Sache befremdlich. Denn wenn eine kommunale Gebietskörperschaft eigene Ressourcen für eine staatliche Aufgabe bereitstellen muss, dann sollte dies gesetzlich klar geregelt sein. Das Fehlen einer entsprechenden Kostentragungsregelung erscheint ferner auch im Vergleich zu den übrigen Bundesländern als nicht nachvollziehbar. Denn ganz offensichtlich setzen geordnete Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen eine entsprechende Bestimmung voraus.

Vor allem aber bedarf es einer gesetzlichen Regelung, um Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte zu gewährleisten. Es wäre gesamtgesellschaftlich höchst problematisch, wenn über den kommunalen Haushalten beständig das Damoklesschwert einer in Zukunft nicht mehr auskömmlichen Flüchtlingskostenerstattung schweben und drohende Liquiditätsengpässe allgegenwärtig blieben. Eine dauerhafte gesetzliche Regelung zur Refinanzierung der kommunalen Nettoaufwendungen für AsylbLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung ist daher auch integrationspolitisch zwingend erforderlich und in diesem Sinne auch ein Gebot des „politischen Klimaschutzes“.